

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Krickenbach  
vom 13.07.2021**

Der Gemeinderat Krickenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2013 außer Kraft.

Krickenbach, den

(Vatter)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) vom vollendeten 5. Lebensjahr 1.050,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 442,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a)	Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	950,00 €
b)	eine Einzelgrabstätte	1.050,00 €
c)	eine Doppelgrabstätte	1.700,00 €
d)	jede weitere Grabstätte	1.050,00 €
e)	Einzelgrab+Tieferlegung	1.700,00 €
f)	Doppelgrab+Tieferlegung	2.400,00 €
g)	jede weitere Tieferlegung	890,00 €
h)	Rasengrabstätte Einzel	1.640,00 €
i)	Rasengrabstätte Doppel	2.720,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a)	Kindergrab	pro Jahr	50,00 €
b)	Einzelgrabstätte	pro Jahr	55,00 €
c)	Doppelgrabstätte	pro Jahr	68,00 €
d)	jede weitere Grabstätte	pro Jahr	55,00 €
e)	Einzelgrab+Tieferlegung	pro Jahr	68,00 €
f)	Doppelgrab+Tieferlegung	pro Jahr	102,00 €
g)	jede weitere Tieferlegung	pro Jahr	30,00 €
h)	Rasengrabstätte Einzel	pro Jahr	90,00 €
i)	Rasengrabstätte Doppel	pro Jahr	120,00 €

3. Verleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a)	Urnenwahlgrab	1.050,00 €
b)	Urnenrasengrab	1.050,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für

a)	Urnenwahlgrab	pro Jahr	32,00 €
b)	Urnenrasengrab	pro Jahr	32,00 €

5. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre möglich  
Die Gebühren werden analog berechnet.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

#### 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	550,00 €
c) für Urnenbeisetzungen je Beisetzung	180,00 €

#### 2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstätte	550,00 €
b) Doppel- und jede weitere	550,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	180,00 €

#### 3. Wahlgräber -Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) für die erste Grabstätte	630,00 €
b) für jede weitere Grabstätte	630,00 €

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

#### 1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	309,00 €
für jeden weiteren Tag	90,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	265,00 €
für jeden weiteren Tag	90,00 €

#### 2. Für die Benutzung der Leichenhalle zur Trauerfeier

221,00 €

### **VI. Weitere Gebührensätze**

a) Genehmigungsgebühr für Grabmale	20,00 €
b) Grabtrittplatten für Einzel- und Doppelgräber	250,00 €
c) Grabtrittplatten für Urnengräber	150,00 €

### **VII. Weitere Gebührensätze**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.